

Höhe der Einkünfte entscheidet über die Beihilfegewährung (Stand 01.01.2022)

Wann ist der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner eines Beamten in der Beihilfe berücksichtigungsfähig?

Im Hinblick auf die in § 78 Abs. 1a Landesbeamtengesetz (LBG) enthaltene „20.000 €-Regelung“ stellt sich den beihilfeberechtigten Beamten häufig die Frage, ob im Hinblick auf die seit dem 1.1.2021 geltende Einkünfte-Grenze von 20.000 € pro Kalenderjahr der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (noch) die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe erfüllt oder nicht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesbezüglich Klarheit bringen.

▪ Welche Rechtsgrundlagen sind hierbei zu beachten?

Die früher in § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) enthaltene Regelung über die Einkünftegrenze ist inzwischen durch § 78 Abs. 1a Landesbeamtengesetz (LBG) ersetzt worden. Seit dem 1.1.2021 gilt die Einkünfte-Grenze von 20.000 € pro Kalenderjahr.

§ 78 Abs. 1a LBG bringt zum Ausdruck, dass Aufwendungen für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner nur dann beihilfefähig sind, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in (mindestens) *einem* der beiden Kalenderjahre vor dem im Kalenderjahr 2022 gestellten Beihilfeantrag *unter* 20.000 € lag. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte dagegen in *beiden* Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr der Beihilfeantragstellung (hier: 2022) über 20.000 € gelegen, führt der Beihilfeantrag leider zu *keiner* Beihilfe; es sei denn es läge folgender Sachverhalt vor:

▪ Ausnahmeregelung

Sofern die Einkünfte des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in den *beiden* Vorjahren den Höchstbetrag von 20.000 € überschritten haben, im *laufenden* Kalenderjahr (hier: 2022) die Einkünfte jedoch *weggefallen* oder *deutlich reduziert* sind und die beihilfeberechtigte Person erklärt, dass im *laufenden* Kalenderjahr 2022 der Höchstbetrag von 20.000 € - einschließlich etwaiger im Ausland diesbezüglich erzielter Einkünfte - *nicht* überschritten wird und sie mit der Antragstellung nicht bis in das Folgejahr warten will, gilt ausnahmsweise, dass unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im *laufenden* Kalenderjahr (hier: 2022) gewährt wird. Dem Beihilfeberechtigten wird seitens der Beihilfestelle jedoch aufgegeben, im Laufe des folgenden Kalenderjahres zu erklären, ob die Einkünfte des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im abgelaufenen Kalenderjahr (hier: 2022) den genannten Höchstbetrag überschritten haben oder nicht. Im Falle einer Überschreitung wäre die unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährte Beihilfe durch die Beihilfestelle zurückzufordern.

Ausnahmen von der 20.000 €-Regelung bilden Aufwendungen, die anlässlich von Geburts- und Todesfällen entstanden sind. In diesen Fällen ist die 20.000 €-Regelung *nicht* anzuwenden.

▪ Was ist unter dem Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu verstehen?

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG umfasst die Einkünfte aus den in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten sieben Einkünftearten:

- Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**,
- Einkünfte aus **selbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**,
- Einkünfte aus **Kapitalvermögen**,
- Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung**,
- **sonstige** Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. **Renten** und Unterhaltsleistungen).

Einkünfte sind

- bei *Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb* und *selbstständiger Arbeit* der **Gewinn**,
- bei den *anderen* Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten.

Die *Summe* dieser Einkünfte, *vermindert* um den *Altersentlastungsbetrag*, den *Entlastungsbetrag für Alleinerziehende* und den *Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft*, den *Werbungskostenfreibetrag bei Rentnern in Höhe von 102 €*, ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte**; er kann auch *Negativ-Einkünfte* enthalten.

▪ Der Ehegatte bzw. Lebenspartner bezieht Rente(n)

Bei *Renten* beziehenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern ist Folgendes zu beachten:

➤ Regelung für Rentnerjahrgänge ab 1. Januar 2021

Bei Personen, die *erstmalig ab dem 1. Januar 2021* eine Rente bezogen haben, wird bei der Festsetzung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze künftig die *Brutto-Rente* angesetzt, das heißt, die Jahresrente wird bei diesem Personenkreis *nicht mehr* um den jährlichen Rentenfreibetrag vermindert, was dazu führt, dass die Einkünftegrenze von 20.000 Euro früher überschritten wird als in „Alt-Fällen“, in denen noch der Rentenfreibetrag zum Tragen kommt.

➤ Besitzstandswahrende Regelung für Rentnerjahrgänge bis 31. Dezember 2020

Bei Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern von beihilfeberechtigten Beamten der *Rentnerjahrgänge bis 31. Dezember 2020* wird bei der Berechnung der Einkünftegrenze der Rentenjahresbetrag weiterhin um einen *Rentenfreibetrag* gekürzt, was zu einer Verminderung der Einkunftsart „Renten“ führt.

▪ Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

Der *Gesamtbetrag der Einkünfte* des Ehegatten lässt sich sehr einfach aus den jeweiligen *Einkommensteuerbescheiden* wie folgt ermitteln:

In der Bescheid-Spalte „Ehegatte“ ist unten der *Gesamtbetrag der Einkünfte* abzulesen und

diesem Betrag ggf. die im Bescheid extra ausgewiesenen Einkünfte *Kapitalerträge i.S.d. § 32d*

Abs. 1 EStG hinzu zu addieren. Sofern bei der seitens der Bankinstitute erfolgten Erhebung der *Abgeltungssteuer* auf Kapitalvermögen im Rahmen der den Bankinstituten erteilten *Freistellungsaufträge* der Sparer-Freibetrag in Höhe von 801,00 € je Ehegatten vollständig berücksichtigt wurde, bedarf es diesbezüglich *keiner* zusätzlichen Erklärung in der Einkommensteuererklärung. In einem solchen Fall wären die bei den Bankinstituten entstandenen Zinsen aus Kapitalvermögen – vermindert um den Sparer-Freibetrag von 801,00 € - als *Einkünfte aus Kapitalvermögen* der im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Summe *Gesamtbetrag der Einkünfte* des Ehegatten hinzu zu addieren.

- **Was ist bei ausländischen Einkünften des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners zu beachten?**

Es ist grundsätzlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid der *deutschen* Steuerverwaltung auszugehen. Hinzuzurechnen sind ausländische Einkünfte, für die der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird. Der Betrag der ausländischen Einkünfte kann sich aus einem ausländischen Steuerbescheid oder aus anderen geeigneten Unterlagen ergeben. Diese ausländischen Einkünfte sind bei der Berechnung der Einkünftegrenze mit ihrem Jahresbetrag zu berücksichtigen. Diese am 1.1.2021 in Kraft getretene Regelung wirkt sich regelmäßig bei einer ab dem 1.1.2022 stattfindenden Beihilfeantragstellung aus. Es sei denn, es liegen die im vorstehenden Abschnitt „**Ausnahmeregelung**“ genannten Voraussetzungen bereits im Jahr 2022 vor.

- **Verfahren bei Zweifeln über die angegebene Höhe der Einkünfte im Beihilfeantrag**

Im Regelfall genügt die Angabe des Beihilfeberechtigten zur Frage Nr. 5 im Beihilfeantragsvordruck zur Höhe der Einkünfte des Ehegatten. Nur wenn die Angaben des Antragstellers zu berechtigten Zweifeln Anlass geben, kann die Beihilfestelle einen Nachweis (auszugsweise Kopie des/der betreffenden Einkommenssteuerbescheids/de oder Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG) beim Beihilfeberechtigten anfordern.

- **Einkünfte-Grenze entfällt mit dem Tod des beihilfeberechtigten Beamten oder des eingetragenen Lebenspartners**

Wenn der beihilfeberechtigte Beamte/Ruhestandsbeamte oder eingetragene beamtete Lebenspartner verstirbt, verliert die/der verbleibende Witwe/r bzw. der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in den bisherigen Status als *berücksichtigungsfähiger Angehöriger* und erlangt zugleich den Status einer *beihilfeberechtigten* Person. Infolge dieses beihilferechtlichen Statuswechsels *entfällt* somit künftig die Anwendung des § 78 Abs. 1a LBG hinsichtlich der vorgenannten 20.000 €-Regelung. Die Höhe der Einkünfte der nunmehr *beihilfeberechtigten* Person ist sodann *unbeachtlich* geworden.

Fazit

Beihilferelevant ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten bzw. vorletzten Kalenderjahr vor demjenigen Jahr, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.